



Karl-Hans König
St. Andreas Strasse 31
79189 Bad Krozingen
Deutschland

Honorar- und Kostenordnung der Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V.

1. Anspruchsgrundlage

Die unten aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungsmäßige oder auftragsgemäße Tätigkeit für die **Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V.** (abgekürzt **FKAD**) entstandenen Aufwendungen.

Bei ihrer Kosten verursachenden Tätigkeit handeln

1. die Mitglieder des FKAD Präsidiums nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.
2. die Referenten und alle anderen anspruchsberechtigten Personen nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums.

2. Anspruchsberechtigte Personen

1. Mitglieder des Präsidiums.
2. Referenten der FKAD.
3. Kaderathleten.
4. Mitglieder der FKAD im Einsatz bei Veranstaltungen der FKAD als
 - a) Bundesausbilder und -kampfrichter bei der Leitung von Lehrgängen, Durchführung von Meisterschaften und für die Teilnahme an Sitzungen der Organe der FKAD.
 - b) Sonstige vom Präsidium eingesetzte Personen.

3. Kostenarten - BMI

Die unter 3. aufgeführten Kosten werden gemäß des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) des BMI erstattet.

1. Reisekosten

- a) Die Belege müssen bei der Reisekostenabrechnung beigefügt sein. Im Falle der Benutzung eines PKW wird ein Kilometergeld nach dem BRKG vergütet. Es ist anzustreben, durch Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen, die Gesamtkosten im Verhältnis zu den Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels wesentlich zu mindern.
- b) Flugreisen sind im Inland nur in Sonderfällen durch die Genehmigung des Präsidiums erlaubt oder wenn sie günstiger als PKW oder öffentliche Verkehrsmittel sind.
- c) Es steht jedem Anspruchsberechtigten frei, zwischen dem öffentlichen Verkehrsmittel und der Benutzung eines PKW zu wählen. Es wird ein Kilometergeld in Höhe von EURO 0,30 vergütet. Es ist grundsätzlich der kürzeste Weg und die kostengünstigste Lösung zu wählen. Es ist anzustreben, durch Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen, die Gesamtkosten im Verhältnis zu den Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels wesentlich zu mindern.
- d) Grundsätzlich ist nur die kostengünstigste Variante erstattungsfähig.



Karl-Hans König
St. Andreas Strasse 31
79189 Bad Krozingen
Deutschland

2. Aufwandsentschädigung

Für den Bundestrainerreferenten und den Technischen Direktor können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Das Präsidium kann Tagessätze festlegen, die sich an DOSB Vorgaben anlehnen und 500 EURO pro Tag nicht überschreiten.

3. Pauschalen

Kampfrichter können für ihre Tätigkeit für den Verband eine Tagespauschale erhalten. Diese richtet sich nach Kassenlage und wird vom Präsidium festgesetzt und am Ende eines Wettkampftages ausgezahlt.

Internationale Kampfrichter erhalten bei ihrem Einsatz bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft eine Pauschale vom Weltverband gezahlt. Zusätzlich können Flug- oder Hotelkosten vom Verband nach Festsetzung durch das Präsidium erstattet werden.

Für die Ausrichtung der Deutsche Meisterschaft erhält der Ausrichter 80 % der Startgebühren, 20 % gehen an den Verband. Die Einnahmen aus Bewirtung und Sponsoring gehen komplett an den Ausrichter.

Die Nutzungsgebühr für die Bereitstellung eines Dojos für FKAD Veranstaltungen beträgt 75 Euro pro Tag.

4. Erstattungsverfahren

1. Grundsätzlich sollten kostengünstige Reisebuchungen, wie z.B. Wochenend-Spartarife für Bundesbahn und Flugzeug, Gruppenreise mit der Bundesbahn oder durch rechtzeitige und vernünftige Planung vorgenommen werden.
2. Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die vom FKAD ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
3. Taxifahrten: Es sollten grundsätzlich nur die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden. In Ausnahmefällen können Taxen benutzt werden, hierbei bedarf es aber einer ausführlichen Begründung u. a. über die Notwendigkeit.
4. Reisekosten sind innerhalb von 6 Monaten abzurechnen. Sonstige Kosten müssen spätestens nach 3 Monaten abgerechnet werden.
5. Grundsätzlich erhalten alle startenden Athleten an Fudokan Europa- und Weltmeisterschaften ihre Startgebühren von der Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V. erstattet. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht, kann aber nach Maßgabe des Präsidiums bei entsprechender Finanzlage in Form eines Zuschusses gewährt werden.
6. Abrechnungen erfolgen grundsätzlich nur auf Basis von eingereichten Belegen.
7. Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit muss gewahrt bleiben.
8. Erstattungen können nur gewährt werden, wenn dies die Kassenlage zulässt und sind im Zweifelsfall vorher mit dem Präsidium abzustimmen.



Karl-Hans König
St. Andreas Strasse 31
79189 Bad Krozingen
Deutschland

Kostenordnung der Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V.

1. Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der **Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V. (FKAD)** ist

pro Mitglied ein Jahresmitgliedsbeitrag von 10,- Euro (zehn)

zu zahlen. Die Mitgliedschaft wird durch eine Jahressichtmarke im Pass dokumentiert.

2. Neuaufnahme Dojos in die FKAD

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der **Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V. (FKAD)** ist

für die Neuaufnahme von Dojos in die FKAD ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 50,- Euro (fünfzig)

zu zahlen. In den Folgejahren ist die Mitgliedschaft kostenfrei.

3. Prüfungsgebühren

Es sind folgende Prüfungsgebühren an die **Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V.** abzuführen:

Kyu-Prüfungen 9. bis 1. Kyu **3,00 Euro** mit Prüfungsurkunde **8,00 Euro**

DAN-Prüfungen **150,00 Euro**

Die Gültig der Kostenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Krozingen, den 01.01.2017, das Präsidium der FKAD

Karl-Hans König
Präsident

Dana Ahlers
Vizepräsidentin

Markus Powill
Technischer Direktor

Hella Pflüger
Kassenwart